

## Klausurordnung

für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien Wiesbaden, Gießen und Fulda im studienbegleitenden Prüfungsverfahren (Credit-Point-System) vom 17.08.2010

### 1. Teilnahme

Zur Teilnahme an einer Klausur ist nur berechtigt, wer einen gültigen, auf seinen Namen ausgestellten Studenausweis der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Wiesbaden, Gießen und Fulda vorweisen kann.

### 2. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für eine Klausur im studienbegleitenden Prüfungsverfahren (Credit Point-System) beträgt grundsätzlich 90 Minuten. Eine begründete Verkürzung oder Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf der Genehmigung durch den Studienleiter. In solchen Ausnahmefällen sind die Studierenden rechtzeitig vor der Klausur über die Verkürzung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit zu informieren.

### 3. Hilfsmittel

- 1) Andere als die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel dürfen in einer Klausur der VWA Wiesbaden, Gießen und Fulda nicht verwendet werden.
- 2) Werden Gesetzestexte oder Gesetzessammlungen als Hilfsmittel zugelassen, sind Randbemerkungen, inhaltliche Ergänzungen u. ä. sowie Gesetzestexte mit Wortkommentierungen unzulässig.
- 3) Sind Taschenrechner zugelassen, so dürfen diese nicht programmierbar sein.
- 4) Die zugelassenen Hilfsmittel sind nach Beginn der Klausur vom Leiter der Prüfung bzw. von der Klausuraufsicht stichprobenweise zu überprüfen.

### 4. Ablauf vor der Klausur

- 1) Jeder Klausurteilnehmer legt vor Beginn der Klausur unaufgefordert und gut sichtbar seinen VWA-Studenausweis und seinen Personalausweis oder Reisepass an seinem Platz aus. Die Ausweispapiere werden vom Leiter der Prüfung bzw. von der Klausuraufsicht vor und/oder während der Klausur kontrolliert.
- 2) Taschen, Mappen, Ordner u. ä. dürfen nicht am Arbeitsplatz verbleiben. Sie müssen an geeigneten Stellen im Prüfungsraum abgelegt werden. Auf dem Tisch liegen ausschließlich: der ausgegebene Aufgabentext, die zugelassenen Hilfsmittel und Schreibutensilien.
- 3) Den Anweisungen des Prüfungsleiters bzw. der Klausuraufsicht ist Folge zu leisten. Jedem Teilnehmer kann sowohl vor Beginn der Klausur als auch während der Bearbeitungszeit durch den Prüfungsleiter bzw. die Klausuraufsicht ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen werden.

## **5. Bearbeitung der Klausur**

- 1) Die erste Seite der Klausurausarbeitung ist mit den folgenden Angaben zu versehen: Name des Teilnehmers, Matrikelnummer, Studiengang, Fachsemester.
- 2) Auf den Bearbeitungsbögen ist der vorgegebene Korrekturrand einzuhalten. Auf jedem einzelnen Bogen sind der Name des Teilnehmers und die Seitenzahl anzugeben.
- 3) Verspätet eintreffende Teilnehmer können die Klausurbearbeitung aufnehmen, sofern noch kein anderer Teilnehmer die Klausur vorzeitig beendet und den Raum verlassen hat (siehe 6. und 7.: Rücktritt von der Klausurteilnahme / Abgabe der Klausurarbeit).
- 4) Mit dem Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit ist die Klausurbearbeitung einzustellen. Das Ende der festgesetzten Bearbeitungszeit gilt auch für verspätet eingetroffene Teilnehmer.

## **6. Rücktritt von der Klausurteilnahme**

- 1) Der Rücktritt von der Klausurteilnahme ist nur innerhalb der ersten 15 Minuten der Bearbeitungszeit möglich.
- 2) Im Falle des Rücktritts von der Klausurteilnahme gibt der Teilnehmer das ausgegebene Aufgabenblatt / die Aufgabenblätter an den Prüfungsleiter bzw. die Klausuraufsicht zurück und verlässt den Prüfungsraum.
- 3) Die Klausur wird im Falle des Rücktritts von der Teilnahme nicht als Fehlversuch gewertet. Der Rücktritt rechnet als „Nicht Teilnahme“.
- 4) Nach Ablauf der ersten 15 Minuten der Bearbeitungszeit ist ein Rücktritt nicht mehr möglich, die Klausur wird folglich auch bei vorzeitiger Abgabe gewertet.

## **7. Abgabe der Klausurarbeit**

- 1) Mit den Bearbeitungsbögen sind auch die Aufgabenblätter bzw. das Aufgabenblatt abzugeben.
- 2) Nach Abgabe der Bearbeitungsbögen ist ein „Nachreichen“ von Lösungsteilen nicht mehr möglich.
- 3) Eine abgegebene Klausur verbleibt beim Prüfungsleiter bzw. bei der Klausuraufsicht und kann nicht zurückgefordert werden.
- 4) Erfolgt die Abgabe der Klausurarbeit vor Ablauf der Bearbeitungszeit, so ist der Prüfungsraum mit Rücksicht auf die verbleibenden Prüfungskandidaten in größtmöglicher Ruhe zu verlassen.
- 5) Klausurarbeiten, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig nach Ablauf der Bearbeitungsfrist abgegeben werden, können vom Prüfungsleiter bzw. von der Klausuraufsicht nicht mehr angenommen werden.

## **8. Täuschungsversuch**

- 1) Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung. Die Klausurarbeit eines von der Prüfung ausgeschlossenen Teilnehmers wird nicht korrigiert und mit der Note 5,0 (nicht bestanden) bewertet.
- 2) Als Täuschungsversuch werden insbesondere das „Abschreiben“ sowie das (unerlaubte) Kommunizieren mit anderen Prüfungsteilnehmern gewertet. Ebenso gilt das Auffinden von unzulässigen Hilfsmitteln am Arbeitsplatz eines Klausurteilnehmers als Täuschungsversuch, und zwar unabhängig davon, ob der Teilnehmer diese Hilfsmittel tatsächlich verwendet hat oder nicht.

- 3) Einem wegen eines Täuschungsversuchs von der Prüfung ausgeschlossenen Klausurteilnehmer ist die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 4) Der dritte Täuschungsversuch hat die Exmatrikulation zur Folge.

**9. Bewertung der Klausur**

- 1) Die Bewertung von Klausurleistungen an der VWA Wiesbaden, Gießen und Fulda soll nach dem folgenden einheitlichen Schema erfolgen:

<b>Punkte:</b>	<b>Note:</b>		
85 – 90	1,0	sehr gut	
80 – 84	1,3	sehr gut minus	sehr gut
<hr/>			
75 – 79	1,7	gut plus	
70 – 74	2,0	gut	gut
65 – 69	2,3	gut minus	
<hr/>			
60 – 64	2,7	befriedigend plus	
55 – 59	3,0	befriedigend	befriedigend
50 – 54	3,3	befriedigend minus	
<hr/>			
45 – 49	3,7	ausreichend plus	
40 – 44	4,0	ausreichend	ausreichend
<hr/>			
0 – 39	5,0	nicht bestanden	nicht bestanden

- 2) Insgesamt können in einer Klausur maximal 90 Punkte erreicht werden. Klausurarbeiten, die mit 40 oder mehr Punkten bewertet werden, gelten als bestanden und führen zum Erwerb von Kreditpunkten. Für Klausurleistungen unter 40 Punkten werden keine Kreditpunkte vergeben, die Bewertung solcher Klausurleistungen lautet „Nicht bestanden“ (Note: 5,0).